

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 23. September 1929.

An die Kirchenvorstände

1. Der letzte Tag der Eintragung in das Verzeichnis der Stimmberechtigten ist Sonntag, der 13. Oktober 1929. Es wird den Kirchenvorständen anheimgegeben, dafür zu sorgen, daß den Stimmberechtigten Gelegenheit gegeben wird, sich im Anschluß an den Gottesdienst in das Verzeichnis einzutragen.

2. In der Verfügung des kirchlichen Hauptwahlausschusses vom 1. Juli 1929 (GWM. Seite 25 ff.) ist auf Seite 27 im Abschnitt „Termine für die Wahlen“ der 27. Oktober 1929 (Schluß der Einreichung der Wahlvorschläge) zu ändern in 26. Oktober 1929.

3. Nach § 35 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 31. Dezember 1923 ist es bei Begründung einer neuen Kirchengemeinde gestattet, daß die in der neuen Kirchengemeinde wohnenden Gemeindeältesten und Kirchenvorsteher der Muttergemeinde in den neuen Kirchenvorstand übertreten können. Da in den gesetzlichen Bestimmungen von dem Übertritt der Ersatzmänner bei der Abtrennung von Kirchengemeinden nichts enthalten ist, kann das Recht des Übertritts nicht auf die Ersatzmänner ausgedehnt werden.

4. In gegebener Veranlassung wird mitgeteilt, daß es den Führern der Verzeichnisse der stimmberechtigten Gemeindeglieder nicht gestattet ist, Abschriften aus diesen Verzeichnissen entnehmen zu lassen. Nur von den zur öffentlichen Einsicht ausliegenden Wählerlisten dürfen gemäß § 13 des kirchlichen Wahlgesetzes Abschriften genommen werden.

5. Formulare für die Wählerlisten können ab 17. September 1929 bei der Kanzlei des Kirchenrats, Bugenhagenstraße 23, in Empfang genommen werden.

6. Die in Ziffer 8 der Mitteilungen über die Kirchenvorsteherwahlen 1929 (GWM. vom 1. Juli 1929 Seite 25) erwähnte Bekanntmachung des Hauptwahlausschusses über die Auslegungsstellen (§ 13 des Wahlgesetzes) wird nur im Amtlichen Anzeiger vorgenommen. Alle weiteren Bekanntmachungen, wie Plakate usw. werden dem Ermessen der Kirchenvorstände überlassen. Es dürfte sich empfehlen, diese Bekanntmachungen durch Anschlag an die Kirchentüren vorzunehmen.

Der Kirchenrat

Der Hauptwahlausschuß

